



Fussball-Club Töss

Statuten

Mitglied des SFV
Sportplatz Reitplatz
Reitplatzstrasse 15
8406 Winterthur
www.fctoess.ch



Vorbemerkung

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Fussballclub Töss (nachfolgend «Verein») besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verein wurde am 5. März 1906 gegründet.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, im Besonderen des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft. Die Mitglieder betreiben fairen Fussballsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
- 2.3 Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab. Der Verein kann hierzu einen Verhaltenskodex erlassen.

3 Verbände

Der Verein ist Mitglied des Fussballverbands der Stadt Winterthur, des Fussballverbands der Region Zürich (nachfolgend «**FVRZ**») sowie des Schweizerischen Fussballverbands (nachfolgend «**SFV**»). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den Verein sowie all seine Mitglieder verbindlich.

4 Ethik- und Doping Statut

- 4.1 Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 4.2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 4.3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

5 Untersektionen

- 5.1 Dem Verein können Untersektionen angehören. Der Verein fungiert in diesem Fall als Hauptverein.
- 5.2 Die Statuten einer Untersektion dürfen den Statuten und Interessen des Hauptvereins nicht widersprechen und sind von dessen Vorstand zu genehmigen.
- 5.3 Jedes Mitglied einer Untersektion ist Mitglied des Hauptvereins.
- 5.4 Die Untersektion leistet dem Hauptverein einen jährlichen Pauschalbeitrag, der den ordentlichen Mitgliederbeitrag beinhaltet, basierend auf der Anzahl Mitglieder der Untersektion.

6 Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien beiderlei Geschlechts:
 - Aktive
 - Junioren
 - Senioren/Veteranen
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder

- 6.2 Aktivmitglieder sind beim SFV gemeldete Spieler von Aktivmannschaften, sowie Trainer, Funktionäre und Vorstandmitglieder.
- 6.3 Senioren und Veteranen sind Aktivmitglieder, die das vom SFV festgesetzte Senioren- bzw. Veteranenalter erreicht haben.
- 6.4 Junioren sind Spieler, die nach den Vorschriften des SFV im Juniorenalter stehen.
- 6.5 Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, kann Passivmitglied werden.
- 6.6 Durch die Generalversammlung können Personen, die sich in besonderem Mass um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der Pflicht zur Begleichung des Mitgliederbeitrags.
- 6.7 Mitglieder, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Statuten zu Freimitgliedern ernannt worden sind, behalten auch in Zukunft ihren beitragsfreien Status. Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten können hingegen keine Personen mehr zu Freimitgliedern gewählt werden.
- 6.8 Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Jugendliche Personen unter 18 Jahren haben die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- 6.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.
- 6.10 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlung gegen Statuten oder Reglemente des Vereins und Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Durch den Ausschluss wird das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entbunden. Der Ausschluss aufgrund von Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt ohne Anhörung.

7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, darf an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort sein statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht ausüben.
- 7.2 Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist in jedes Amt des Vereins wählbar.
- 7.3 Alle Mitglieder haben freien Eintritt zu den Heimspielen des Vereins, ausgenommen sind Cup- und Aufstiegsspiele.

8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Statuten, den Anordnungen der Vereinsorgane sowie Beschlüssen der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ Folge zu leisten.
- 8.2 Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.
- 8.3 Aktive, Senioren/Veteranen und Junioren haben beim Eintritt in den Verein für die Anfertigung eines Spielerpasses eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- 8.4 Aktive, Senioren/Veteranen und Junioren können durch Beschluss des Vorstands dazu verpflichtet werden, vom SFV oder FVRZ ausgesprochene Bussen zu bezahlen.
- 8.5 Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

10 Die Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Jahresabschluss statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.
- 10.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann jederzeit unter Bekanntgabe der Traktanden auf Begehren des Vorstands, oder eines Drittels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt werden. Die Versammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Das Quorum berechnet sich aufgrund der letzten offiziell bekannt gegebenen Mitgliederzahl per 31. Juli eines Vereinsjahres.
- 10.3 Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung hat durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Durchführung zu erfolgen.
- 10.4 Mitglieder können die Traktandierung einzelner Verhandlungsgegenstände für die jeweils nächste ordentliche Generalversammlung beantragen. Ein entsprechendes schriftliches Begehren (physisch oder elektronisch) ist dem Vorstand bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 10.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Durchführung schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung beim Präsidenten einreichen. Der Präsident übernimmt alle fristgerechten eingereichten Anträge in die Traktandenliste.

- 10.6 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 10.7 Der Ablauf und die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.
- 10.8 Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Appell durch Präsenzliste
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Orientierung über das neue Budget und entsprechende Abnahme
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Beiträge der Untersektionen
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Ehrungen
 - Allfällige Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands
 - Verschiedenes
- 10.9 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- 10.10 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen siehe Artikel 14 und 15. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In allen übrigen Fällen stimmt er nicht mit.
- 10.11 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 10.12 Die Generalversammlung kann auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er erledigt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.
- 11.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, darf aber, sofern er weiterhin gewählt wird. Der Vorstand hat mindestens die folgenden Ressorts zu wahren:
 - 11.3 Präsidium
 - 11.4 Junioren-Abteilung inklusive Kinderfussball
 - 11.5 Aktiv-Abteilung inklusive Senioren/Veteranen
 - 11.6 Finanzen
 - 11.7 Spezielle Aufgaben inklusive Festivitäten
- 11.8 Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 11.9 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eines der Vorstandsmitglieder als Stellvertreter des Präsidenten.
- 11.10 Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Vereinsmitglieder als Funktionäre benennen.
- 11.11 Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein führen der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem Verantwortlichen des entsprechenden Ressorts.
- 11.12 Über die Aufnahme der unter 6.2 bis 6.7 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 11.13 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- 11.14 Der Vorstand hat über seine Sitzungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (physisch oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung innerhalb von drei (3) Tagen verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.

- 11.15 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 11.16 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 11.17 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 11.18 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

12 Die Revisionsstelle

- 12.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für eine Amtsdauer von zwei Jahren in die Revisionsstelle. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 12.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor und stellen den Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

13 Finanzen

- 13.1 Die Finanzen werden durch den Verantwortlichen Finanzen verwaltet.
- 13.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Dies gilt nicht für Bussen, die durch eine Verbandsbehörde auf Grund eines unsportlichen Verhaltens ausgesprochen werden. Für solche Bussen haftet das fehlbare Mitglied.
- 13.3 Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Funktionäre, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

14 Statutenänderungen

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

15 Auflösung oder Fusion des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung bedarf es der Stimmen von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) zur Verwahrung und Verwaltung übergeben und während zehn Jahren für einen allfällig neu entstehenden Verein mit gleichem Zweck zurückbehalten.
- 15.3 Wird innerhalb dieser Frist kein entsprechender Verein gegründet, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung von Jugendlichen im Sport zu übertragen, prioritär im Quartier Töss, bei Fehlen einer geeigneten Organisation in der Stadt Winterthur.

16 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25.08.2010. Sie wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 08.09.2026 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

A blue ink signature, likely of the President, written over a horizontal dashed line.

Der Protokollführer:

A blue ink signature, likely of the Protocol Officer, written over a horizontal dashed line.